

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Demographie

Neufassung auf Beschluss der Mitgliederversammlung

am: 06.03.2003

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

Die Gesellschaft ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Demographie e. V.“. Die Gesellschaft ist im Juni 2001 aus der Verschmelzung der Vereine „Deutsche Gesellschaft für Bevölkerungswissenschaft e. V.“ [gegr. 1952] und „Johann-Peter-Süßmilch-Gesellschaft für Demographie e. V.“ [gegr. 1990] hervorgegangen. Ihr Sitz ist Berlin.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

(1)

Die Gesellschaft ist eine politisch unabhängige Vereinigung von Wissenschaftlern sowie wissenschaftlich interessierten oder tätigen Personen und Institutionen, die auf dem Gebiet der Demographie oder in angrenzenden Disziplinen tätig sind.

(2)

Die Gesellschaft bezweckt die wissenschaftliche Erörterung von Fragen der theoretischen und praktischen Demographie in Wort und Schrift. Sie setzt sich für eine, die allgemeine Wohlfahrt unterstützende Bevölkerungsentwicklung ein und verurteilt alle gegen die Gleichstellung von Personen oder gegen deren Würde gerichteten Anschauungen und Handlungsweisen. Zu ihren Aufgaben gehören:

- die Klärung von Fachfragen der Demographie;
- die Förderung des wissenschaftlichen Gedankenaustausches;
- die Pflege der wissenschaftlichen Beziehungen zur Fachwissenschaft und zu verwandten wissenschaftlichen Disziplinen und Gesellschaften des In- und Auslandes;
- die Unterstützung von wissenschaftlicher Lehre und wissenschaftlicher Forschung.

(3)

Der wissenschaftlichen Erörterung dienen Jahresversammlungen, sonstige wissenschaftliche Tagungen, Kurse, Vorträge und Veröffentlichungen.

(4)

Die Ergebnisse der Tagungen und andere Beiträge zu wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen der Demographie werden zeitnah veröffentlicht und damit für Forschung, Lehre und die Allgemeinheit zugänglich gemacht.

(5)

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern. Die Gesellschaft versteht sich als Wissenschaftsvereinigung. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne "steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Verwendung der Mittel der Gesellschaft hat satzungsgemäß zu erfolgen, die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Keine Person wird durch Ausgaben der Gesellschaft begünstigt, die dem Zweck als Gesellschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen darstellen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied der Gesellschaft können in- und ausländische natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen der Gesellschaft bekennen. Juristische Personen haben wie natürliche Personen nur eine Stimme.

(2)

Der Antrag auf Aufnahme in die Gesellschaft, der durch 2 Mitglieder befürwortet sein soll, ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben werden. Über ihn entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

(3)

Persönlichkeiten, die sich um die Demographie besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod

2. durch Austritt.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Dieser bestätigt den Erhalt.

3. durch Ausschluß seitens des Vorstandes mit einer Zweidrittel-Mehrheit seiner Mitglieder

a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

b) wegen grober Verletzung der Interessen der Gesellschaft oder eines anderen gesellschaftsschädigenden Verhaltens

d) wenn Beiträge für einen Zeitraum von zwei Jahren rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der dritten Mahnung erfolgt.

(2)

Gegen den Ausschluss, der schriftlich mitzuteilen ist, kann der Ausgeschlossene innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erheben. Über den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(3)

Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen.

(2)

Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu richten.

(3)

Vor einem Beschluss über ein Mitglied ist dieses zu hören.

(4)

Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird in der Satzung stets die männliche Schreibweise von Personen verwendet. Dieses Vorgehen hat ausdrücklich keine Diskriminierung der Frauen zum Ziel.

§ 7 Die Finanzmittel der Gesellschaft

(1)

Die Finanzmittel der Gesellschaft setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen, Stiftungen und Spenden zusammen. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2)

Der Beitrag für die ordentlichen Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mindestbeitrag für juristische Personen soll ein Mehrfaches des Beitrages der natürlichen Personen betragen.

(3)

Die jährlichen Beiträge werden zu Beginn eines Kalenderjahres fällig. Sie sind unteilbar und unaufgefordert zu zahlen. Neue Mitglieder zahlen auch für das Beitrittsjahr den vollen Beitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand ist berechtigt, ausländischen Mitgliedern den Beitrag zu erlassen.

§ 8 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Sie wird vom Präsidenten geleitet.

(2)

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a)

Entgegennahme und Erörterung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes

b)

Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes

c)

Bestellung des Nominierungsausschusses sowie des Wahlvorstandes

d)

Entgegennahme des Berichtes des Wahlvorstandes und Bestätigung des Wahlergebnisses.

e)

Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören

f)

Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder

g)

Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes

h)

Ernennung von Ehrenmitgliedern

i)

Bildung von Arbeitskreisen

j)

Änderungen der Satzung

k)

Beschlüsse über Einsprüche bei Ablehnung von Aufnahmeanträgen und bei Ausschluss von Mitgliedern
l)

Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft.

(3)

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin (Datum des Poststempels oder der Email) mit der Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Anträge, über die nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden kann, müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.

(4)

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann aus dringenden wichtigen Gründen vom Vorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder den Antrag schriftlich unter Angabe der Gründe stellt. Zu ausserordentlichen Mitgliederversammlungen ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.

(5)

Jede ordnungsgemäss einberufene ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse betreffend § 9 (2) f), h), j), k) und l) ist jedoch eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über Anträge betreffend § 9 (2) h) erfolgt geheim. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß auch in anderen Punkten geheim abgestimmt wird.

(6)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem vom Vorstand zu bestimmenden Protokollführer schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister
- bis zu drei Beisitzern,

die sämtlich ehrenamtlich tätig sind.

(2)

Der Vorstand bestimmt die Organisation und die Richtlinien für die Durchführung der Aufgaben der Gesellschaft. Das laufende Geschäft regelt der Geschäftsführer.

(3)

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Sie vertreten jeder allein die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(4)

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des Geschäftsführers in geheimer Wahl von der Gesamtheit der Mitglieder gewählt. Das Verfahren regelt eine besondere Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Vorstand eingesetzt.

(5)

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt, bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Amtsperiode endet mit dem Schluss der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl. Jedes Mitglied des Vorstandes kann für das gleiche Amt hintereinander nur einmal wiedergewählt werden. Das gilt nicht für den Geschäftsführer, der vom Vorstand eingesetzt wird. Jedes Mitglied des Vorstandes kann sein Amt jederzeit niederlegen. Ersatzwahlen für den Rest der Amtsperiode werden auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchgeführt.

(6)

Geschäftsgang und Zuständigkeiten werden innerhalb des Vorstandes durch den Vorstand selbständig geregelt.

(7)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sich mindestens vier Vorstandsmitglieder mündlich oder schriftlich zu dem zu fassenden Beschluss geäußert haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(8)

Der Vorstand ist berechtigt, die zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte erforderlichen Aufwendungen im Rahmen der verfügbaren Mittel zu machen. Er hat der Mitgliederversammlung eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

§ 11 Arbeitskreise

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Bildung von Arbeitskreisen vorschlagen, wenn diese von mindestens 5 Mitgliedern der Gesellschaft getragen werden. Ein Arbeitskreis gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand bestätigt werden muss. Die Leiter der Arbeitskreise halten den Vorstand der Gesellschaft über die Tätigkeit ihrer Arbeitskreise, insbesondere durch Übersendung der Sitzungsniederschriften, in allen wichtigen Angelegenheiten auf dem laufenden und berichten der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.

§ 12 Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft

(1)

Die Gesellschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung mit einer anderen Gesellschaft verschmolzen oder aufgelöst werden.

(2)

Wird die Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft verschmolzen, so wird das Gesellschaftsvermögen im Rahmen des Verschmelzungsvertrages auf die neue Gesellschaft übertragen.

(3)

Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn-Bad Godesberg, zwecks Verwendung zur Förderung der Bevölkerungsforschung.

Wahlordnung für die Vorstandswahlen der Deutschen Gesellschaft für Demographie e.V.

(Fassung vom 22.05.2018)

- §1 Auf der letzten einer Wahl vorangehenden Mitgliederversammlung wählt diese einen Nominierungsausschuss aus drei Mitgliedern, die beauftragt sind, Kandidaten für die Wahl des nächsten Vorstands zu nominieren. Die Mitglieder des Nominierungsausschusses dürfen nicht für den Vorstand kandidieren.
- §2 Auf der letzten einer Wahl vorangehenden Mitgliederversammlung bestellt diese einen Wahlvorstand, bestehend aus dem Wahlleiter und zwei Stellvertretern. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht für den Vorstand kandidieren. Der Wahlvorstand wird bei der technischen Abwicklung seiner Aufgaben durch den Geschäftsführer unterstützt.
- §3 Spätestens vier Monate vor dem Tag der Mitgliederversammlung, auf der der neue Vorstand gewählt wird (im Weiteren nur „Tag der Mitgliederversammlung“ genannt), übersendet der Nominierungsausschuss dem Wahlvorstand die Vorschläge, die er für die Neuwahl des Vorstandes macht. Diese Vorschläge werden unverzüglich allen Mitgliedern per E-Mail zugeleitet.
- §4 Wahlvorschläge von Mitgliedern sind dem Wahlvorstand bis spätestens zehn Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu übersenden. Jedes Mitglied oder jede Gruppe von Mitgliedern darf nur einen Wahlvorschlag einreichen, der mehrere Kandidaten benennen kann. Die Vorschläge, egal ob sie einen oder mehrere Kandidaten benennen, müssen Unterschriften von jeweils mindestens fünf Unterstützern des Wahlvorschlages tragen, und es muss ihnen eine schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen Kandidaten beiliegen, dass die Kandidaten die Wahl annehmen würden. Auch diese Vorschläge werden unverzüglich allen Mitgliedern per E-Mail zugeleitet.
- §5 Die Kandidaten für die Präsidentschaft der Gesellschaft müssen erklären, wen sie im Falle einer Wahl als Geschäftsführer vorschlagen und ob sie auch im Falle ihres Unterliegens bei der Wahl gewillt oder nicht gewillt sind, für einen Sitz als einfaches Vorstandsmitglied zu kandidieren.
- §6 Der Wahlvorschlag des Nominierungsausschusses muss mindestens sechs Kandidaten für die übrigen zu wählenden Vorstandsmitglieder enthalten. Jeder andere Wahlvorschlag darf höchstens sieben Kandidaten nennen. Sind der oder die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidaten identisch mit den vom Nominierungsausschuss vorgeschlagenen Kandidaten, so kann die Erklärung über die Annahme der Wahl für diese Kandidaten entfallen.
- §7 Die Wahl erfolgt über eine Online-Wahl durch die Mitglieder. Spätestens 60 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung informiert der Wahlvorstand alle Mitglieder mittels eines per E-Mail elektronisch übersendeten Wahlschreibens mit den Zugangsdaten für die Online-Wahl über die vorgeschlagenen Kandidaten, die Durchführung der Wahl und die Nutzung des Wahlportals.
- §8 Der Wahlvorstand sorgt für die rechtmäßige Durchführung der Online-Wahl mittels geeigneter Online-Plattform und der entsprechenden Online-Wahl-Formulare. Das dafür zu benutzende

Online-Wahlsystem muss eine gültige Zertifizierung hinsichtlich der Online-Wahl aufweisen. Der Zugang zur Online-Plattform ist den Mitgliedern 60 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bereitzustellen.

§9 Im Abschnitt zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin darf nur ein Kandidat angekreuzt werden. Wird mehr als ein Name angekreuzt, so ist dieser Abschnitt ungültig.

§10 Im Abschnitt zur Wahl der weiteren am Vorstand beteiligten Mitglieder kreuzt jedes sich an der Wahl beteiligende Mitglied höchstens fünf der vorgeschlagenen Kandidaten an. Werden mehr als fünf Kandidaten angekreuzt, ist der Abschnitt ungültig.

§ 11 Regelungen für die Online-Wahl

(1) Die Wahlunterlagen für die Online-Wahl bestehen aus einem elektronisch übersendeten Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und zur Nutzung des Wahlportals.

(2) Die Onlinewahl erfolgt bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung.

(3) Die Stimmabgabe eines autorisierten Nutzers ist mit Rückmeldung des Systems vollzogen.

(4) Die Anonymität wird gewährleistet.

(5) Die Auszählung erfolgt in elektronischer Form nach Ablauf des 3. Tages vor dem Tag der Mitgliederversammlung.

(6) Der Wahlvorstand überprüft die korrekte elektronische Auszählung der Stimmen und die Beachtung der Wahlgrundsätze durch das Online-Wahlsystem. Im Zweifel entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit einer Stimme.

(7) Die Auswertung ist so durchzuführen, dass das Ergebnis einer einzelnen Stimme nicht auf den Wähler rückverfolgt werden kann.

(8) Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte elektronische Stimmzettel sind ungültig.

§12 Gewählt ist zunächst, wer im Abschnitt zur Wahl des/ der Präsident/in die relative Mehrheit als Präsident erhält. Der Name des hier Gewählten wird, falls er auch für einen Sitz als einfaches Vorstandsmitglied kandidiert, im zweiten Abschnitt zur Wahl der weiteren beteiligten Mitglieder gestrichen. Von den verbleibenden Kandidaten sind diejenigen fünf gewählt, die relativ die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Wahlleiter durch Los. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten und den Schatzmeister.

§13 Über das Ergebnis der Wahl fertigt der Wahlvorstand ein von ihm und von den Beisitzern zu unterschreibendes Protokoll an.

§14 Das Ergebnis der Wahl wird auf der Mitgliederversammlung des Wahljahres bekanntgegeben und allen Mitgliedern durch Rundschreiben mitgeteilt.